

Anlage
Förderfähige Kosten (§1 Abs.1 BauFör-RVO) Stand 1.1.2024

Kosten nach Kostengruppen der DIN 276 2018-12	Nutzungsart: sakrale Nutzung
KGR 100 Grundstück	nicht förderfähig
KGR 200 Vorbereitende Maßnahmen	nicht förderfähig Ausnahmen: KGR 210 - Herrichten - bei Bestandsgrundstücken förderfähig KGR 250 - Übergangsmaßnahmen mit Ausnahme von Umzugs- und Mietkosten förderfähig
KGR 300 Bauwerk - Baukonstruktionen	förderfähig Ausnahmen: KGR 383 - Landschaftsgestalterische Einbauten nicht förderfähig
KGR 400 Bauwerk - Technische Anlagen	förderfähig Ausnahmen: KGR 442 - Eigenstromversorgungsanlagen/ Photovoltaikanlagen
KGR 500 Außenanlagen und Freiflächen	förderfähig Ausnahmen: KGR 535 - Sportplatzflächen, KGR 536 - Spielplatzflächen, KGR 560 - Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen (Ausnahme Fahrradständer), KGR 573 - Pflanzflächen, KGR 579 - Sonstiges zur KG 570 und KGR 580 - Wasserflächen nicht förderfähig
KGR 600 Ausstattung und Kunstwerke	nicht förderfähig Ausnahmen: KGR 610 - Allgemeine Ausstattung mit Ausnahme von Geräten, KGR 640 - Künstlerische Ausstattung (Prinzipalien, Paramente, für Verkündigung erforderliche Ausstattung, mit Kirchenbau verbundene und vorhandene Kunst (Malereien, etc.)) förderfähig
KGR 700 Baunebenkosten	förderfähig Ausnahmen: KGR 710 - Bauherrenaufgaben nicht förderfähig (Ausnahme Si-GeKo), Bedarfsplanung (KGR 712) förderfähig, wenn auf Anweisung BKU die Bedarfsplanung extern vergeben wird, die Projektsteuerung (KGR 713) ist nur mitfinanzierbar, wenn baufachlich projektbezogen vom BKU die Notwendigkeit für eine externe Projektsteuerung anerkannt wird, Wertermittlungen (KGR 722) sind nicht förderfähig, Kosten für Bewirtung, Fundraising, Werbung, etc. (KGR 769 - Sonstiges zur KG 760) sind nicht förderfähig
KGR 800 Finanzierung	nicht förderfähig

Kosten nach Kostengruppen der DIN 276	Nutzungsart: Gemeindeförderung
KGR 100 Grundstück	nicht förderfähig
KGR 200 Vorbereitende Maßnahmen	nicht förderfähig Ausnahmen: KGR 210 - Herrichten bei Bestandsgrundstücken förderfähig KGR 250 - Übergangsmaßnahmen mit Ausnahme von Umzugs- und Mietkosten förderfähig
KGR 300	förderfähig Ausnahmen:

Bauwerk - Baukonstruktionen	KGR 381 - Allgemeine Einbauten nur förderfähig, wenn konstruktiv erforderlich KGR 383 - Landschaftsgestalterische Einbauten nicht förderfähig
KGR 400 Bauwerk - Technische Anlagen	förderfähig Ausnahmen: KGR 442 - Eigenstromversorgungsanlagen/ Photovoltaikanlagen KGR 454 - Elektroakustische Anlagen und KGR 455 - Audiovisuelle Medien- und Antennenanlagen nicht förderfähig KGR 471 - Küchentechnische Anlagen nicht förderfähig Bühnentechnische Anlagen (in KGR 476) sind nicht förderfähig
KGR 500 Außenanlagen und Freiflächen	förderfähig Ausnahmen: KGR 535 - Sportplatzflächen, KGR 536 - Spielplatzflächen, KGR 560 - Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen (Ausnahme Fahrradständer), KGR 573 - Pflanzflächen, KGR 579 - Sonstiges zur KG 570 und KGR 580 - Wasserflächen nicht förderfähig
KGR 600 Ausstattung und Kunstwerke	nicht förderfähig
KGR 700 Baunebenkosten	förderfähig Ausnahmen: KGR 710 - Bauherrenaufgaben nicht förderfähig (Ausnahme Si-GeKo), Bedarfsplanung (KGR 712) förderfähig, wenn auf Anweisung BKU die Bedarfsplanung extern vergeben wird, die Projektsteuerung (KGR 713) ist nur mitfinanzierbar, wenn baufachlich projektbezogen vom BKU die Notwendigkeit für eine externe Projektsteuerung anerkannt wird, Wertermittlungen (KGR 722) sind nicht förderfähig, Kosten für Bewirtung, Fundraising, Werbung, etc. (KGR 769 -Sonstiges zur KG 760) sind nicht förderfähig
KGR 800 Finanzierung	nicht förderfähig

Kosten nach Kostengruppen der DIN 276	Nutzungsart: Pfarrwohnen
KGR 100 Grundstück	nicht förderfähig
KGR 200 Vorbereitende Maßnahmen	nicht förderfähig Ausnahmen: KGR 210 - Herrichten - bei Bestandsgrundstücken förderfähig KGR 250 - Übergangsmaßnahmen mit Ausnahme von Umzugs- und Mietkosten förderfähig
KGR 300 Bauwerk - Baukonstruktionen	förderfähig Ausnahmen: KGR 381 - Allgemeine Einbauten - nur förderfähig, wenn konstruktiv erforderlich KGR 383 - Landschaftsgestalterische Einbauten - nicht förderfähig
KGR 400 Bauwerk - Technische Anlagen	förderfähig Ausnahmen: KGR 442 - Eigenstromversorgungsanlagen/ Photovoltaikanlagen KGR 454 - Elektroakustische Anlagen und KGR 455 - Audiovisuelle Medien- und Antennenanlagen nicht förderfähig KGR 471 - Küchentechnische Anlagen nicht förderfähig Bühnentechnische Anlagen (in KGR 476) sind nicht förderfähig
KGR 500 Außenanlagen und Freiflächen	förderfähig Ausnahmen: KGR 535 - Sportplatzflächen, KGR 536 - Spielplatzflächen, KGR 560 - Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen (Ausnahme

	Fahrradständer), KGR 573 - Pflanzflächen, KGR 579 - Sonstiges zur KG 570 und KGR 580 - Wasserflächen nicht förderfähig
KGR 600 Ausstattung und Kunstwerke	nicht förderfähig
KGR 700 Baunebenkosten	förderfähig Ausnahmen: KGR 710 - Bauherrenaufgaben nicht förderfähig (Ausnahme Si-GeKo), Bedarfsplanung (KGR 712) förderfähig, wenn auf Anweisung BKU die Bedarfsplanung extern vergeben wird, die Projektsteuerung (KGR 713) ist nur mitfinanzierbar, wenn baufachlich projektbezogen vom BKU die Notwendigkeit für eine externe Projektsteuerung anerkannt wird, Wertermittlungen (KGR 722) sind nicht förderfähig, Kosten für Bewirtung, Fundraising, Werbung, etc. (KGR 769 -Sonstiges zur KG 760) sind nicht förderfähig
KGR 800 Finanzierung	nicht förderfähig

Kosten nach Kostengruppen der DIN 276	Nutzungsart: Gemeindeverwaltung
KGR 100 Grundstück	nicht förderfähig
KGR 200 Vorbereitende Maßnahmen	nicht förderfähig Ausnahmen: KGR 210 - Herrichten - bei Bestandsgrundstücken förderfähig KGR 250 - Übergangsmaßnahmen mit Ausnahme von Umzugs- und Mietkosten förderfähig
KGR 300 Bauwerk - Baukonstruktionen	förderfähig Ausnahmen: KGR 381 - Allgemeine Einbauten nur förderfähig, wenn konstruktiv erforderlich KGR 383 - Landschaftsgestalterische Einbauten nicht förderfähig
KGR 400 Bauwerk - Technische Anlagen	förderfähig Ausnahmen: KGR 442 - Eigenstromversorgungsanlagen/ Photovoltaikanlagen KGR 454 - Elektroakustische Anlagen und KGR 455 - Audiovisuelle Medien- und Antennenanlagen nicht förderfähig KGR 471 - Küchentechnische Anlagen nicht förderfähig Bühnentechnische Anlagen (in KGR 476) sind nicht förderfähig
KGR 500 Außenanlagen und Freiflächen	förderfähig Ausnahmen: KGR 535 - Sportplatzflächen, KGR 536 - Spielplatzflächen, KGR 560 - Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen (Ausnahme Fahrradständer), KGR 573 - Pflanzflächen, KGR 579 - Sonstiges zur KG 570 und KGR 580 - Wasserflächen nicht förderfähig
KGR 600 Ausstattung und Kunstwerke	nicht förderfähig
KGR 700 Baunebenkosten	förderfähig Ausnahmen: KGR 710 - Bauherrenaufgaben nicht förderfähig (Ausnahme Si-GeKo), Bedarfsplanung (KGR 712) förderfähig, wenn auf Anweisung BKU die Bedarfsplanung extern vergeben wird, die Projektsteuerung (KGR 713) ist nur mitfinanzierbar, wenn baufachlich projektbezogen vom BKU die Notwendigkeit für eine externe Projektsteuerung anerkannt wird, Wertermittlungen (KGR 722) sind nicht förderfähig,

	Kosten für Bewirtung, Fundraising, Werbung, etc. (KGR 769 -Sonstiges zur KG 760) sind nicht förderfähig
KGR 800 Finanzierung	nicht förderfähig

Kosten nach Kostengruppen der DIN 276	Nutzungsart: Kindergarten
KGR 100 Grundstück	nicht förderfähig
KGR 200 Vorbereitende Maßnahmen	nicht förderfähig Ausnahmen: KGR 210 - Herrichten - bei Bestandsgrundstücken förderfähig KGR 250 - Übergangsmaßnahmen mit Ausnahme von Umzugs- und Mietkosten förderfähig
KGR 300 Bauwerk - Baukonstruktionen	förderfähig Ausnahmen: KGR 381 - Allgemeine Einbauten nur förderfähig, wenn konstruktiv erforderlich KGR 383 - Landschaftsgestalterische Einbauten nicht förderfähig
KGR 400 Bauwerk - Technische Anlagen	förderfähig Ausnahmen: KGR 442 - Eigenstromversorgungsanlagen/ Photovoltaikanlagen KGR 454 - Elektroakustische Anlagen und KGR 455 - Audiovisuelle Medien- und Antennenanlagen nicht förderfähig KGR 471 - Küchentechnische Anlagen nicht förderfähig Bühnentechnische Anlagen (in KGR 476) sind nicht förderfähig
KGR 500 Außenanlagen und Freiflächen	förderfähig Ausnahmen: KGR 535 - Sportplatzflächen, KGR 536 - Spielplatzflächen, KGR 560 - Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen (Ausnahme Fahrradständer), KGR 573 - Pflanzflächen, KGR 579 -Sonstiges zur KG 570 und KGR 580 - Wasserflächen nicht förderfähig
KGR 600 Ausstattung und Kunstwerke	nicht förderfähig
KGR 700 Baunebenkosten	förderfähig Ausnahmen: KGR 710 - Bauherrenaufgaben nicht förderfähig (Ausnahme Si-GeKo), Bedarfsplanung (KGR 712) förderfähig, wenn auf Anweisung BKU die Bedarfsplanung extern vergeben wird, die Projektsteuerung (KGR 713) ist nur mitfinanzierbar, wenn baufachlich projektbezogen vom BKU die Notwendigkeit für eine externe Projektsteuerung anerkannt wird, Wertermittlungen (KGR 722) sind nicht förderfähig, Kosten für Bewirtung, Fundraising, Werbung, etc. (KGR 769 -Sonstiges zur KG 760) sind nicht förderfähig
KGR 800 Finanzierung	nicht förderfähig